



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

St. Gallen, 9. August 2012

KKW Mühleberg: UVEK muss auf Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung eintreten

A-6030/2011: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Ursula Balmer-Schafroth und Mitbeteiligte gegen BKW FMB Energie AG betreffend Entzug der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Mühleberg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 30. Juli 2012 die Beschwerde von Ursula Balmer-Schafroth und Mitbeteiligten gegen den Nichteintretensentscheid des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) auf das Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung vom 30. September 2011 gutgeheissen. Das UVEK hätte auf das Gesuch eintreten und materiell prüfen müssen, ob ein Entzug der Betriebsbewilligung zu erfolgen hat.

Die Beschwerdeführenden stellten ihr Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung nach den Ereignissen in Fukushima im März 2011 und begründeten es damit, sie hätten wegen des rissbehafteten Kernmantels Sicherheitsbedenken. Auch sei unter anderem aufgrund der nicht komplett gegen Erdbeben ausgelegten Notsysteme, der nicht dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Notstromversorgung und dem zu geringen Redundanzgrad der Notkühlung die Sicherheit gefährdet. Das UVEK ist hingegen nicht auf diese Beschwerde eingetreten mit der Begründung, das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) gewährleiste die laufende Aufsicht. Die gemachten Vorbringen würden davon erfasst, und das UVEK habe keinen Anhaltspunkt für die Annahme, das ENSI komme seiner Aufsichtstätigkeit ungenügend nach oder die BKW würde sich nicht an dessen Anordnungen halten. Es erkenne deshalb in den Vorbringen der Gesuchstellenden keinen zureichenden Grund, um auf die Betriebsbewilligung zurückzukommen.

Art. 67 des Kernenergiegesetzes verlangt den Entzug der Betriebsbewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber eine Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt. Eine Überprüfung der Betriebsbewilligung hat zu erfolgen, wenn ein konkreter, hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass ein Entzugsgrund vorliegen könnte. Angesichts der glaubhaft dargelegten Sicherheitsbedenken der Beschwerdeführenden hätte das UVEK auf das Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung eintreten und eine materielle Prüfung vornehmen müssen. Dies ist nun nachzuholen. Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits mit Urteil vom 1. März 2012 (A-667/2010) eine Beschwerde von Ursula Balmer-Schafroth und Mitbeteiligten gutgeheissen. Dieses ist zurzeit vor Bundesgericht hängig. Inhaltlich war damals die Befristung der Betriebsbewilligung zu beurteilen und nicht wie im vorliegenden Verfahren, ob das UVEK auf das Gesuch um deren Entzug hätte eintreten müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.